



**Antrag Nr. 02
der FCG-ÖAAB AK-Fraktion
an die 174. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Anhebung Maximalbetrag für Sozialplanzahlungen und Senkung des Steuersatzes

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert den Gesetzgeber auf:

- **Die Höhe des maximalen Betrages gem. § 67 Abs. 8 lit. f EStG 1988, für die Besteuerung von Bezügen, die im Rahmen von Sozialplänen anfallen, auf € 31.000,00 zu erhöhen.**
- **Die Besteuerung der Sozialplanzahlungen innerhalb dieses Rahmens soll künftig gem. § 67 Abs. 6 EStG generell mit sechs Prozent erfolgen**

Begründung:

Das Einkommensteuergesetz beinhaltet eine Sonderregelung für Einkommensteile welche auf Grund von Sozialplänen ausbezahlt werden. Gemäß § 67 Abs. 8 lit f EStG werden Auszahlungen aus diesem Titel über die Viertel- und Zwölftel-Regelung hinaus, maximal bis zu einem Betrag von € 22.000,- einer Versteuerung mit dem Hälftesteuersatz unterzogen.

In diesem Sinn wird die Lohnsteuer ermittelt, die sich bei gleichmäßiger Verteilung der Sozialplanzahlung (isolierte Betrachtung) auf das Kalenderjahr ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen ergibt und anschließend halbiert.

Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation infolge der COVID-19-Pandemie ist davon auszugehen, dass Betriebe vermehrt schließen oder Arbeitnehmer/innen und in höherem Maße kündigen müssen. Somit wird mittelfristig auch eine hohe Zahl an Menschen auch von Sozialplanvereinbarungen betroffen sein. Die monetären Vereinbarungen in Sozialplänen erfüllen den Zweck der Milderung sozialer Härtefälle und zur Überbrückung von möglichen Engpässen. Verschärft wird die Situation dadurch, dass für die Mehrzahl der Arbeitnehmer/innen und bereits die Regelungen der Abfertigung NEU zur Anwendung kommt, was gegenüber der Abfertigung ALT einen herben Verlust bedeutet.

In den Jahren 2000 bis 2020 stieg der Verbraucherpreisindex etwa um 42 Prozent. Um diese Differenz im Sinne betroffener Personen abzufedern, ist eine Erhöhung des maximalen Betrages für die begünstigte Besteuerung bei Sozialplanzahlungen auf € 31.000,00 sinnvoll (entspricht etwa 41 Prozent).

Ebenso wäre es eine hilfreiche Abfederungsmaßnahme für betroffene Arbeitnehmer/innen, wenn die Besteuerung von Sozialplänen nicht nach dem Hälftesteuersatz, sondern gemäß den „Sonstigen Bezügen“ nach § 67 Abs. 6, bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses wie nach Abfertigung alt mit sechs Prozent erfolgen würde.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig